

Förderrichtlinie für Dach- und Fassadenbegrünung der Stadt Neuss

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Förderziele..... | 1 |
| 2. Gegenstand der Förderung | 1 |
| 3. Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme | 1 |
| 4. Antragsverfahren | 2 |
| 5. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel | 2 |
| 6. Anlage..... | 3 |

1. Förderziele

Die Stadt Neuss fördert die Dach- und Fassadenbegrünung vorrangig im dicht besiedelten Stadtgebiet. Die Begrünung leistet dabei einen Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas. Die sommerliche Hitzebelastung soll verringert, die Feinstaubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung und Versickerung von Regenwasser auf begrünten Flächen soll ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden. Mit der Begrünung soll außerdem das Wohnumfeld attraktiver werden sowie das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt und gefördert werden. Die Begrünungsmaßnahmen sollen auch zur Verbesserung der Attraktivität des Stadtbildes und zur Steigerung der Artenvielfalt in der Stadt Neuss beitragen.

Mit der Förderung sollen Begrünungsprojekte unterstützt und die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger angeregt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen und Fassaden auf privaten und gewerblichen Grundstücken im Gebiet der Stadt Neuss.

2.2 Folgende Begrünungen werden gefördert:

- extensive Dachbegrünung, ca. 10 - 15 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Sedum- oder Sempervivumarten, Kräutern und Stauden,
- intensive Dachbegrünung, mehr als 15 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Kräutern, hochwüchsigen Stauden und Sträuchern,
- Fassadenbegrünung mit oder ohne Rankhilfe,

2.3 Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung erhalten bleiben.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben bei denen bereits vor Bewilligung mit der Maßnahmenumsetzung begonnen wurde,
- Vorhaben bei denen die Maßnahmen nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wird,
- Vorhaben bei denen notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- Vorhaben die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen verpflichtend auszuführen sind (z.B. Festsetzung im Bebauungsplan),
- Vorhaben die gleichzeitig durch andere Förderprogramme gefördert werden (Ausschluss von Doppelförderung),
- Vorhaben die kleiner sind als 10m² (ausgenommen Fassadenbegrünungen),
- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahre nach Bauabnahme,

2.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme

- Gefördert wird durch Beratung der Eigentümer/-innen bzw. Mieter/-innen mit Zustimmung ihrer Vermieter/Vermieterinnen bereits schon vor der Antragstellung und fortlaufend bis zum Abschluss des Vorhabens.
- Gefördert wird durch gezielte Ansprache von Eigentümerinnen und Eigentümern geeignet erscheinender Grundstücke bzw. Gebäude.
- Gefördert wird durch zweckgebundene Zuschüsse. Die Fördersumme ist dabei abhängig von der Lage des Objektes sowie von der Art der geplanten Begrünung:
 - o Lage des Objektes in einem der drei Fördergebiete (A – Innerstädtische, hoch versiegelte Bereiche mit hoher Hitzebelastung und geringen Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeiten, B – Städtische, überwiegend versiegelte Bereiche mit einer zu erwartenden, hohen Hitzebelastung im Zuge des Klimawandels und nur eingeschränkten Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeiten, C – Stadtrandgebiete oder ländliche Gebiete mit

ExtraGrün 2.0: Förderrichtlinie der Stadt Neuss

wenig versiegelten Bereichen und bereits guten Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeiten), siehe Anlage.

- Art der Begrünung (intensive Dachbegrünung mit einer Substratauflage > 15 cm, extensive Dachbegrünung mit einer Substratauflage 10 – 15 cm)
- Die maximale Fördersumme beträgt 4.000€ pro Antragsteller/ Antragstellerin
- Gefördert werden bis zu 50% der anrechenbaren Ausgaben der Antragsteller/-innen.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer/-innen und Eigentümergemeinschaften bzw. Antragsteller/-innen mit einer Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin.
- 4.2 Das Antragsformular ist unter der angegebenen Kontaktadresse zu erhalten oder kann auf der Homepage der Stadt Neuss unter www.neuss.de/klima heruntergeladen werden. Dem Antrag ist als Anlage ein Foto des Objektes (Dach oder Fassade) zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie ein Angebot eines Fachunternehmens beizulegen und ggf. notwendige Genehmigungen (Einverständniserklärung des Eigentümers).
- 4.3 Die Antragsstellung erfolgt postalisch bei der Stadtverwaltung Neuss, Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima, Bergheimer Str. 67a, 41464 Neuss, per Fax unter 02131-90-3370 oder per E-Mail an klimaanpassung@stadt.neuss.de.
- 4.4 Zuständiger Ansprechpartner für das Förderprogramm ist das Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima unter klimaanpassung@stadt.neuss.de oder 02131-90-3316.

5. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel

- 5.1 Die Bewilligung der Förderung und die Auszahlung der Zuschüsse werden vom Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima veranlasst.
- 5.2 Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antrageingangs bewilligt (Windhundprinzip). Maßgeblich ist hierbei der tagesgenaue Post- bzw. Faxeingang bzw. E-Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden.
- 5.3 Sobald die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, wird das Förderprogramm beendet. Weitere Förderanträge können dann nicht mehr bewilligt werden.
- 5.4 Das Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima entscheidet über den Förderantrag und erteilt im positiven Fall einen Zuwendungsbescheid an den/die Antragsteller/in. Der/die Antragsteller/in wird damit zum/zur Zuwendungsempfänger/in. Wird ein Förderantrag negativ beschieden, erhält der/die Antragsteller/in einen Ablehnungsbescheid.
- 5.5 Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids mit der Maßnahmenumsetzung zu beginnen. Spätestens sechs Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheids muss die Umsetzung der Maßnahme abgeschlossen sein. Ein Foto des Objektes (Dach oder Fassade) zum Zeitpunkt der Maßnahmenfertigstellung sowie der Verwendungsnachweis müssen als Nachweis erbracht werden. Der vom/von Zuwendungsempfänger/in auszufüllende Verwendungsnachweis wird dem Zuwendungsbescheid beigelegt. Die Nachweise (Foto und Verwendungsnachweis) müssen unaufgefordert an den Fördergeber gesendet werden.
- 5.6 Sobald der Nachweis für die Umsetzung der Dach- oder Fassadenbegrünung bei dem Fördergeber eingegangen ist, wird die Fördersumme an den/die Antragsteller/in ausgezahlt.
- 5.7 Wenn aus Sicht des Fördergebers die umgesetzte Maßnahme nicht fachgerecht erledigt wurde, behält sich der Fördergeber vor, die Auszahlung der Fördersumme auszusetzen, bis die Maßnahme aus Sicht des Fördergebers vollständig umgesetzt wurde.
- 5.8 Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
- 5.9 Bei Inanspruchnahme der Fördermittel ist der/die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet, eine mögliche Ortsbegehung durch eine/n Vertreter/in der Stadt Neuss zuzulassen.

Neuss, den 06.07.2021

ExtraGrün 2.0: Förderrichtlinie der Stadt Neuss

6. Anlage

Karte zum Förderprojekt Dach- und Fassadenbegrünung mit Fördergebieten

